

Bebauungsplan Nr. 156

"Gewerbegebiet Remblinghausen"

KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG
Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Arnsberg, den 09.09.2015

gez. H.-J. Vedder (Siegel)
(Verantwortungsdirektor)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 25.09.2014 beschlossen, gem. § 2 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 156 "Gewerbegebiet Remblinghausen" aufzustellen und das Bauleitungsverfahren einschließlich Gestaltungsrichtlinien gem. § 86 (1) BauO NRW einzuleiten.

Meschede, den 04.09.2015

Bürgermeister: gez. Ulli Hess (Siegel)
Schriftführer/in: gez. Torsten Risse

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Die vorgesehene Aufstellung und Art der Beteiligung der Öffentlichkeit ist gem. §§ 2 (1) und 3 (1) BauGB am 30.09.2014 öffentlich bekannt gemacht worden.

Meschede, den 04.09.2015

Bürgermeister: gez. Ulli Hess (Siegel)

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte, indem der Bebauungsplan in einer Bürgerinformationsveranstaltung am 04.11.2014 vorgestellt wurde und im Zeitraum vom 08.10.2014 bis 07.11.2014 im Fachbereich Planung und Bauordnung öffentlich auslag und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Meschede, den 04.09.2015

Bürgermeister: gez. Ulli Hess (Siegel)

BESCHLUSS
Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 11.12.2014 über die in der Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen.

Meschede, den 04.09.2015

Bürgermeister: gez. Ulli Hess (Siegel)
Schriftführer/in: gez. Ursula Henke

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 11.12.2014 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (2) BauGB beschlossen.

Meschede, den 04.09.2015

Bürgermeister: gez. Ulli Hess (Siegel)
Schriftführer/in: gez. Ursula Henke

OFFENLEGUNG
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 06.03.2015 bis 07.04.2015 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 26.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Meschede, den 04.09.2015

Bürgermeister: gez. Ulli Hess (Siegel)

BESCHLUSS
Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 03.09.2015 über die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB beraten und beschlossen.

Meschede, den 04.09.2015

Bürgermeister: gez. Ulli Hess (Siegel)
Schriftführer/in: gez. Christian Schodrok

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 665 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 66 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede diesen Bebauungsplan am 09.09.2015 als Satzung sowie die Satzungsgründung hierzu beschlossen.

Meschede, den 04.09.2015

Bürgermeister: gez. Ulli Hess (Siegel)
Schriftführer/in: gez. Christian Schodrok

BEKANNTMACHUNG
Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan am 18.12.2015 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingesehen werden.

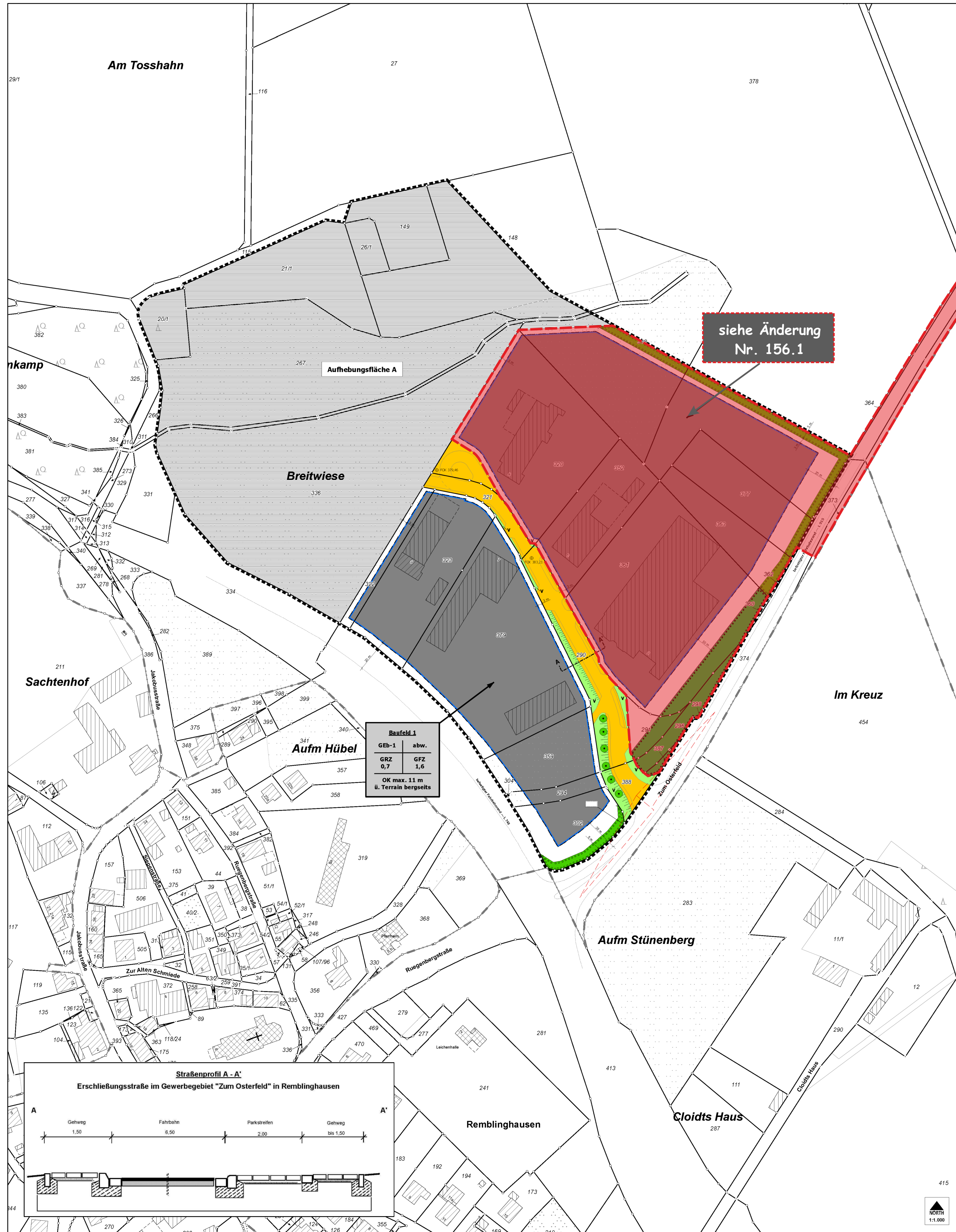
Meschede, den 21.12.2015

Bürgermeister: gez. Christoph Weber (Siegel)

BESCHENIGUNG
Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede, den _____

Der Bürgermeister
Im Auftrage



A. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1-10 BauNVO)

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 1-10 BauNVO)
Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.

GEB-1 Gewerbegebiet GEB-1 eingeschränkt
(1) Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen
4. Anlagen für sportliche Zwecke
(2) Unzulässig sind Vergnügungsgaststätten, Einzelhandelsbetriebe und Betriebe und Anlagen der Abstandsclassen I bis VI der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad mit folgender Besonderheit:
Die mit (*) gekennzeichneten Anlagen der Abstandsclassen VI sind allgemein zulässig.
(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigtenpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
3. Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 35 m²; Innerhalb von Tankstellen Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 150 m² (Tankstelleneingang)
4. Betriebe der Abstandsclassen VI in Anwendung des Punktes 2.4.1.1 der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Diesem Ausnahmsvorbehalt unterliegen nicht die in Abs. 2 definierten mit (*) gekennzeichneten Anlagearten der Abstandsclassen VI.

GEB-2 Gewerbegebiet GEB-2 eingeschränkt
(1) Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen
4. Anlagen für sportliche Zwecke
(2) Unzulässig sind Vergnügungsgaststätten, Einzelhandelsbetriebe und Betriebe und Anlagen der Abstandsclassen I bis V der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad.
(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigtenpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
3. Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 35 m²; Innerhalb von Tankstellen Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 150 m² (Tankstelleneingang)
4. Betriebe der Abstandsclassen VI in Anwendung des Punktes 2.4.1.1 der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Diesem Ausnahmsvorbehalt unterliegen nicht die in Abs. 2 definierten mit (*) gekennzeichneten Anlagearten der Abstandsclassen VI.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16-21a BauNVO)

GRZ 0,7 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO)
GFZ 1,6 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und 20 BauNVO)

OK max. 11 m ü. Terrain bergseits
Die Gebäudehöhe (OK = Oberkante) darf max. 11 m über gewachsenem Boden, gemessen an der Gebäudehöhe, betragen, an der geneigten Boden (Terrain) am höchsten über NN ansetzt, betragen (Berzuspunkt). Als Gebäudehöhe gilt der höchste Punkt des Gesamtkomplexes aller zusammenhängenden Hochbauten auf einem Gewerbegrundstück; an isoliert stehenden (zusätzlichen) Neubauten ergibt sich jeweils ein gesonderter Berzuspunkt.

In allen Baugebieten gilt:
Ausnahmetatbestand gem. § 31 Abs. 1 BauGB:
Eine Überschreitung der festgesetzten max. Gebäudehöhe kann aus zwingenden topographischen, grundstücksspezifischen und betriebslichen Gründen und für technische Anlagen wie z.B. Schornsteine und Aufzugschächte zugelassen werden.
Im begründeten Einzelfall kann bei problematischer Hangsituation die Gebäudehöhe als Oberkante angeschüttetem Boden gerechnet werden (§ 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO).

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

abw. abweichende Bauweise --- Es gilt die offene Bauweise mit folgender Maßgabe: Eine Gebäudelänge von 50 m darf überschritten werden.

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten, ein Vortreiben von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) Private, nicht überbaubare Grundstücksfläche im Sichtfeld gem. RAST 06.
Diese Fläche ist oberhalb von 0,60 m Höhe - vom Fahrbahnrand gemessen - von Sichtbehindern jeglicher Art freizuhalten.

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

v vorhandene öffentliche Straßenverkehrsfläche (Die innere Aufteilung ist keine Festsetzung, sondern nur nachrichtlich --- siehe Profil A - A')
v öffentliche Straßenverkehrsfläche --- geplante Wendeanlage
v Verkehrsregelgrün --- öffentliche Straßenverkehrsfläche

Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

v 1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern --- nicht überbaubare Grundstücksfläche - privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die gekennzeichneten Flächen sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen (Sträuchern) flächendeckend zu bepflanzen. Vorhandene Strauchgehölze sind zu ergänzen. Die Pflanzungen sind als mehrreihige Reihenpflanzung anzulegen. Die Herausbildung einer dichten Heckenstruktur ist zu realisieren. Der Pflanzabstand in der Reihe und der Reihenabstand beträgt 1 m.
Empfohlene Straucharten:
Hainbuche (Corylus avellana), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Holunder (Sambucus nigra), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schlehe (Prunus spinosa), Hundstoe (Rosa canina), Salweide (Salix caprea).
Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Sträucher sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.
2. Es wird empfohlen, (fensterlose) Wände von baulichen Anlagen einzugrünen, beispielsweise wie folgt:
Im Wechelschwarzdorn, Weißdorn, Holunder, Hasel, Hainbuche;
Im Dreiecksverband mit jeweils einer Pflanze/m².
Nicht überbaubare Grundstücksfläche:
Umgrenzung von Flächen --- privat, in denen Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten sind. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.
zu erhaltender Einzelbaum

Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

I. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu den Eingriffsgrundstücken (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Den Eingriffen auf den Grundstücken Gemarkung Remblinghausen, Flur 1, Flurstücke 318 tlv., 378 tlv., 363, 377, 294, 302 und 379 sind folgende Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches mit den darin fixierten Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet: Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern - privat, die auf diesen Eingriffsgrundstücken festgesetzt sind.
Des Weiteren sind folgende Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen den unten genannten Eingriffsgrundstücken zugeordnet:
"Fehlbestockung entnehmen, Wiedervernässung: Umwandlung alter Fichte in Moorwald/ Nichtwirtschaftswald" in der Forstabteilung 37G (tlw) im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harmsbruch, als Kompensation für das Defizit der nachfolgend genannten Biotoppunkte. Die Lage dieser Forstabteilung ist in der Anlage zur Begründung kenntlich gemacht.

EINGRIFFSGRUNDSTÜCK
Gemarkung Remblinghausen, Flur 1
Flurstück 318 tlv. und 378 tlv. 5.186
Flurstück 363 und 377 422
Flurstück 294, 302 und 379 3.920
Flurstück 379 1.248
Flurstück 323 640
Flurstück 322 208
Flurstück 320 tlv. 1.420
(Teillfläche der zukünftigen Wendeschleife)

BIOTOPPUNKT-DEFIZIT
5.186
422
3.920
1.248
640
208
1.420

Die Kompensationszahlung des Vorhabentägers oder der Grundeigentümerschaft ist unmittelbar nach der Nutzungsaufnahme für das erste Vorhaben im privaten Eingriffsgrundstück - gerechnet nach der Rechtskraft dieser Bebauungsplanänderung - fällig und durch städtebaulichen Vertrag zu sichern oder durch Bescheid über die Satzung der Stadt Meschede zur Erhebung von Kostenersatzbeiträgen nach §§ 135a - 135c BauGB vom 25.09.2009, abzurufen.

II. Vorschriften aufgrund artenschutzrechtlicher Erfordernisse (Vermeidungsmaßnahmen)
Notwendige Baufeldräumungen bei der späteren Entwicklung der gewerblich nutzbaren, bislang un bebauten Freiflächen auf den Grundstücken
a. Gemarkung Remblinghausen, Flur 1, Flurstücke 294, 302, 304 und 359 (gelegten im Gewerbegebiet GEB-1)
b. Gemarkung Remblinghausen, Flur 1, Flurstücke 318 tlv., 377 und 378 tlv. (gelegten im Gewerbegebiet GEB-2)
sind außerhalb der Brutzeit (d.h. in den Monaten von September bis Mitte März) durchzuführen. Anschließend ist durch zügigen Baufortschritt bzw. durch Mahd sicherzustellen, dass sich auf den Flächen keine Vegetationsstrukturen entwickeln (z.B. vielfältig strukturierte Ruderalflächen mit offenen Stellen), die Brutmöglichkeiten für die Feldlerche oder Feldschwirl bieten.

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Aufschüttung als Teil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche

Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Fahrbahnoberkante (FOK) in Metern (m) über Normalnull (NN)

B. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 BauO NRW)

Gestaltung von Werbeanlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)
a) Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Ausnahmen können für einheitlich gestaltete, in Sammelanlagen zusammengefasste Hinweis-schilder gestattet werden.
b) Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig;
c) Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Flächenhöhe von max. 5 m² pro Baugrundstück zulässig. Die Höhe (Oberkante) von freistehenden Werbeanlagen darf max. 11 m über gewachsenen Boden betragen;
d) Werbeanlagen an Gebäuden sind nur bis zu einer Fläche von max. 50 m² zulässig; sie dürfen höchstens 2/3 der Gebäudefassade einnehmen.
An Gebäuden dürfen Werbeanlagen die genehmigte Traufhöhe nicht überschreiten.
e) Werbeanlagen dürfen nicht zur L 740 und zur L 915 hin ausgerichtet sein.

Einfriedigungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW)
Einfriedigungen entlang der Grundstücksgrenzen zur Straßenparzelle hin sind nur als transparente Zaun- oder Gitterkonstruktionen zulässig.

C. HINWEISE

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenue, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichtung, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291/205-275) und/oder der LWL-Archivamt für Westfalen, Außenstelle Oelde (Tel.: 02761/937530, fax: 02761/937530) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mind. 3 Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

2. In jedem Einzelfall, in dem bauliche Anlagen, Gebäude, Gebäudeteile oder untergeordnete Gebäudeteile geplant werden, die eine Höhe von 30 m über gewachsenem Boden übersteigen, ist eine Ab-stimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra 1 3, Fontanengraben 200, 53123 Bonn durchzuführen, indem dieser Stelle die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zugeleitet werden.

3. Definition "Verkaufsfäche":
Verkaufsfäche ist die Fläche, die dem Verkauf dient, einschli. der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstigen Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind oder in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verkaufsvorgängen stehen, sowie Freizeitanlagen, soweit sie nicht nur vorübergehend genutzt werden.

4. Die Abstandsclassen V, VI und VII der Abstandsliste des Erlasses des MUNLV betreffend "Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbebetrieben und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände" vom 06.06.2007 (sog. "Abstandsclassen") sind in der Anlage der Begründung zu diesem Bebauungsplan beifolgend.

5. Baugestalterische Empfehlungen:
Es wird empfohlen, die Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen so vorzunehmen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.
Als Leitlinien können gelten:
- schwarze/ anthrazitfarbene Dacheindeckung
- möglichst weiße Fassaden
- Vermeidung von grellen farbigen Lichtblenden und Werbeanlagen
- Verkleidungen, Atläken etc. nur in zurückhaltender Größe und Farbgebung
- Verwendung von Stahl oder Stahlblech, Glas-, Zink- und Aluminiumkonstruktionen nur als Rohmaterial.

D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

vorh. Gebäude
vorh. Flugrouten
vorh. Flurstücksgrenzen
Flur 1 vorh. Flurnummer
vorh. Flurstücksummer
Nordpfeil
Sichtdreiecke für die Anfahrtsicht gem. RAST 06
Baufeld Die Baufelder in der Planzeichnung sind nummeriert, um diese in der Begründung zweifelsfrei ansprechen zu können.

E. SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG EINER TEILFLÄCHE DER 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 60 "GEWERBEGEBIET REMBLINGHAUSEN"

Die mit "Aufhebungsfläche A" gekennzeichnete Teilfläche der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Gewerbegebiet Remblinghausen" (Rechtskraft seit dem 02.02.2015), wird erlassen aufgehoben.

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDe
DER BÜRGERMEISTER

AUFGESTELLT:
Fachbereich
Planung und Bauordnung
gez. Klaus Wahle
Klaus Wahle (Fachbereichsleiter)

Bebauungsplan Nr. 156
"Gewerbegebiet Remblinghausen"

ORTSTEIL: Remblinghausen

Erstellt: 21.08.2014 **Sachbearbeiter:** Bernd Quast **Plannummer**
Geändert: 12.11.2014 **Erstellt von:** Kersten Eickmann
Geändert: 12.08.2015 **Maßstab:** 1 : 1.000 **156**
Geändert: